

**55. Tagung der Kammerversammlung  
am 12. November 2016**

**Beschlussvorlage Nr. 2**

**Satzung  
zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer**

**Vom 28. November 2016**

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und §§ 18 ff. des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 12. November 2016 die folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Weiterbildungsordnung – WBO) vom 26. November 2005 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. November 2005 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 25. November 2005, Az. 21-5415.21/7, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2005, S. 584), zuletzt geändert mit Satzung vom 25. Juni 2014 (ÄBS S. 284) (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 23. Juni 2014, AZ 26-5415.21/7, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2014, S. 284) wird wie folgt geändert:

**I. Abschnitt A Paragraphenteil** wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 9 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Wird eine weitere Facharztbezeichnung erworben, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit im Einzelfall verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen fachärztlichen Weiterbildungsbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf höchstens um die Hälfte der Minstdauer der jeweiligen Facharztweiterbildung reduziert werden.“

2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Prüfungskommission und Widerspruchskommission

(1) Die Ärztekammer bestellt zur Durchführung der Prüfungen eine Gruppe von Prüfenden. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung.

(2) Die Hauptgeschäftsstelle bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission für den jeweiligen Prüfungstermin oder die jeweilige Prüfungsentscheidung aus der Gruppe der Prüfenden und bestimmt den Vorsitzenden. Die Kommissionen entscheiden in der Besetzung mit drei Ärzten,

von denen zwei die zu prüfende Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung besitzen müssen. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde bestimmten Mitglieds durchgeführt werden.

Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Ärztekammern durchgeführt werden.

(3) Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Zur Beratung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Ärztekammer eine Widerspruchskommission gebildet. Für die Bestellung, Besetzung, Bestimmung des Vorsitzenden und Entscheidungen der Widerspruchskommission gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend."

3. § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ärztekammer setzt den Termin der Prüfung fest, die in angemessener Frist, spätestens sechs Monate nach der Zulassung, stattfindet.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 5“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „1. die nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch diese Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildungsdauer liegt oder 2.“ gestrichen.

6. § 18 a wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 (neu) eingefügt:

„Darüber hinaus liegen in der Regel wesentliche Unterschiede vor, wenn die nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch diese Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildungsdauer liegt.“

8. § 19 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Fälle einer Anerkennung nach § 2 Abs. 3 und 4 gilt § 19 Abs. 2 Satz 1, 3, 4 und 5 sowie Abs. 3 entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

**II. Abschnitt B Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen** wird wie folgt geändert:

1. Nummer **7.1. Facharzt/Fachärztin für Allgemeinchirurgie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“ gestrichen.

2. Nummer **7.2. Facharzt/Fachärztin für Gefäßchirurgie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“ gestrichen.

3. Nummer **7.3. Facharzt/Fachärztin für Herzchirurgie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“ gestrichen.

4. Nummer **7.4. Facharzt/Fachärztin für Kinderchirurgie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“ gestrichen.

5. Nummer **7.5. Facharzt/Fachärztin für Orthopädie und Unfallchirurgie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“ gestrichen.

6. Nummer **7.6. Facharzt/Fachärztin für Plastische und Ästhetische Chirurgie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“ gestrichen.

7. Nummer **7.7. Facharzt/Fachärztin für Thoraxchirurgie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“ gestrichen.

8. Nummer **7.8. Facharzt/Fachärztin für Viszeralchirurgie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.“ gestrichen.

9. Nummer **13.1. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

10. Nummer **13.2. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

11. Nummer **13.3. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

12. Nummer **13.4. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

13. Nummer **13.5. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

14. Nummer **13.6. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

15. Nummer **13.7. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

16. Nummer **13.8. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

17. Nummer **13.9. Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie** wird wie folgt geändert:

Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

## Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, 12. November 2016

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 23. November 2016, AZ 21-5415.21/7 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden, 28. November 2016

Erik Bodendieck  
Präsident